

## **Erbringer von Dienstleistungen**

### **gemäß § 2 Absatz 3, 11a, 13 Absatz 4 der Bundestierärzteordnung**

Tierärzte, die Staatsangehörige

- eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder
- Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

dürfen den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich der BTO ohne Approbation als Tierarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich der BTO tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der BTO.

Ein Dienstleistungserbringer hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland wechselt, den zuständigen Behörden in Deutschland vorher schriftlich Meldung zu erstatten. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Deutschland zu erbringen.

Für diese Meldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- der Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleistungserbringer in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Tierarzt niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
- ein Berufsqualifikationsnachweis.

Die Bescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein. Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.

Der Dienstleistungserbringer hat im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Tierarztes. Er kann den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln und den geltenden Disziplinarbestimmungen unterworfen werden; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

Bei weiteren Anfragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 35

Ruppmannstr.21

70565 Stuttgart

Telefon : 0711 904-13116

E-mail: Tobias.Kniel@rps.bwl.de

Stand: Mai 2017